



Die Vertreterversammlung der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen hat auf Grund § 36 Abs. 4 der Gewerbeordnung und § 9 Abs. 2 Nr. 2 HASG vom 23.05.2002 (GVBl. I 2002, S. 182 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 (GVBl. I, S. 788ff.), in ihrer Sitzung am 17.12.2002 folgende Sachverständigenordnung (veröffentlicht im Staatsanzeiger für das Land Hessen - StAnz0 - 2003, S. 387 ff.), zuletzt geändert durch Beschluss der Vertreterversammlung vom 25.08.2009 (veröffentlicht im StAnz 2009, S. 2139), beschlossen:

Sachverständigenordnung

§ 1 Bestellungsgrundlage

Die Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen bestellt und vereidigt gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 HASG i. V. mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über Zuständigkeiten der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen und der Ingenieurkammer Hessen auf Antrag Sachverständige für Fragen des Bauwesens, Städtebaus und Berufswesens nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

§ 2 Öffentliche Bestellung

- (1) Die öffentliche Bestellung hat den Zweck, Gerichten, Behörden und der Öffentlichkeit besonders sachkundige und persönlich geeignete Sachverständige zur Verfügung zu stellen, deren Aussagen eine besondere Glaubwürdigkeit zukommt.
- (2) Die öffentliche Bestellung erlaubt der/dem Sachverständigen, auf dem Sachgebiet, für das sie/er öffentlich bestellt ist, Gutachten zu erstatten und andere Aufgaben zu erfüllen, insbesondere Beratungen, Prüftätigkeiten, Überwachungen, schiedsgutachterliche und schiedsgerichtliche Tätigkeiten.
- (3) Die öffentliche Bestellung wird auf längstens fünf Jahre befristet. Sie kann auf Antrag um jeweils fünf Jahre verlängert werden.
- (4) Die öffentliche Bestellung kann darüber hinaus inhaltlich beschränkt und mit Auflagen verbunden werden. Auflagen können auch nachträglich erteilt werden.
- (5) Die öffentliche Bestellung erfolgt durch Aushändigung der Bestallungsurkunde.
- (6) Die Tätigkeit der/des öffentlich bestellten Sachverständigen ist nicht auf den Bezirk des Landes Hessen beschränkt.

§ 3 Bestellungsvoraussetzungen

- (1) Für das Sachgebiet, für das eine öffentliche Bestellung beantragt wird, muss ein Bedarf an Sachverständigenleistungen bestehen. Die Sachgebiete und die Bestellungsvoraussetzungen für das einzelne Sachgebiet werden durch die Kammer bestimmt.
- (2) Eine Sachverständige/ein Sachverständiger kann nur öffentlich bestellt werden, wenn
 - a) sie/er Mitglied der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen ist;
 - b) ihre/seine Hauptniederlassung als Sachverständige/r oder, falls eine solche nicht besteht, ihr/sein Hauptwohnsitz in Hessen liegt;
 - c) sie/er das 30. Lebensjahr vollendet hat;
 - d) keine Bedenken gegen ihre/seine Eignung bestehen;
 - e) sie/er überdurchschnittliche Fachkenntnisse, praktische Erfahrung und die Fähigkeit, Gutachten zu erstatten, nachweist;
 - f) sie/er über die zur Ausübung der Tätigkeit als öffentlich bestellte/r Sachverständige/r erforderlichen Einrichtungen verfügt;
 - g) sie/er in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt;
 - h) sie/er die Gewähr für Unparteilichkeit und Unabhängigkeit sowie für die Einhaltung der Pflichten einer/eines öffentlich bestellten Sachverständigen bietet.
- (3) Eine Sachverständige/ein Sachverständiger, die/der in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis steht, kann nur öffentlich bestellt werden, wenn sie/er die Voraussetzungen des Abs. 2 erfüllt und zusätzlich nachweist, dass
 - a) ihr/sein Anstellungsvertrag den Erfordernissen des Abs. 2 Buchst. g) nicht entgegensteht und dass sie/er ihre/seine Sachverständigentätigkeit persönlich ausüben kann;
 - b) sie/er bei ihrer/seiner Sachverständigentätigkeit im Einzelfall keinen fachlichen Weisungen unterliegt und ihre/seine Gutachten selbst unterschreiben und mit dem ihr/ihm verliehenen Rundstempel versehen kann;
 - c) sie/ihn ihr/sein Arbeitgeber im erforderlichen Umfang für die Sachverständigentätigkeit freistellt.

§ 4 Verfahren

Über die öffentliche Bestellung entscheidet die Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen nach Anhörung der dafür bestehenden Ausschüsse und Gremien. Zur Überprüfung der besonderen Sachkunde kann die Kammer Referenzen einholen, sich von der Bewerberin/dem Bewerber erstattete Gutachten vorlegen lassen, Stellungnahmen fachkundiger Dritter abfragen, die Einschaltung eines Fachgremiums veranlassen und weitere Erkenntnisquellen nutzen. Das gilt auch für die Wiederbestellung (Verlängerung) gem. § 2 Abs. 3.

§ 5 Vereidigung

- (1) Die/der Sachverständige wird in der Weise vereidigt, dass die Präsidentin/der Präsident oder eine/r der Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten an ihn die Worte richtet: "Sie schwören, dass Sie die Aufgaben einer/eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen unabhängig, weisungsfrei, persönlich, gewissenhaft und unparteiisch erfüllen und die von Ihnen angeforderten Gutachten entsprechend nach bestem Wissen und Gewissen erstatten werden", und die/der Sachverständige hierauf die Worte spricht: "Ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe". Der Eid kann auch ohne religiöse Beteuerung geleistet werden. Die/der Sachverständige soll bei der Eidesleistung die rechte Hand erheben.
- (2) Gibt die/der Sachverständige an, dass sie/er aus Glaubens- oder Gewissensgründen keinen Eid leisten wolle, so hat sie/er eine Bekräftigung abzugeben. Diese Bekräftigung steht dem Eid gleich; hierauf ist die/der Verpflichtete hinzuweisen. Die Bekräftigung wird in der Weise abgegeben, dass die Präsidentin/der Präsident oder eine/r der Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten die Worte vorspricht: "Sie bekräftigen im Bewusstsein ihrer Verantwortung, dass Sie die Aufgaben einer/eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen unabhängig, weisungsfrei, persönlich, gewissenhaft und unparteiisch erfüllen und die von Ihnen angeforderten Gutachten entsprechend nach bestem Wissen und Gewissen erstatten werden", und die/der Sachverständige hierauf die Worte spricht: "Ich bekräftige es".
- (3) Wird eine befristete Bestellung erneuert oder das Sachgebiet einer Bestellung geändert oder erweitert, so genügt statt der Eidesleistung die Bezugnahme auf den früher geleisteten Eid.
- (4) Die Vereidigung durch die Kammer ist eine allgemeine Vereidigung im Sinne von § 79 Abs. 3 Strafprozessordnung, § 410 Abs. 2 Zivilprozessordnung.

§ 6 Aushändigung von Bestallungsurkunde, Stempel, Ausweis und Sachverständigenordnung

- (1) Die Kammer händigt der/dem Sachverständigen nach der öffentlichen Bestellung und Vereidigung die Bestallungsurkunde, den Ausweis, den Rundstempel, die Sachverständigenordnung und die dazu ergangenen Richtlinien aus. Ausweis und Stempel bleiben Eigentum der Kammer.
- (2) Über die öffentliche Bestellung und Vereidigung und die Aushändigung der in Abs. 1 genannten Gegenstände ist eine Niederschrift zu fertigen, die auch von der/dem Sachverständigen zu unterschreiben ist.

§ 7 Bekanntmachung

Die Kammer macht die öffentliche Bestellung und Vereidigung der/des Sachverständigen im Deutschen Architektenblatt, Regionalausgabe Südwest, bekannt. Name, Adresse und Sachgebietsbezeichnung der/des Sachverständigen können gespeichert und in Listen oder auf sonstigen Datenträgern veröffentlicht und auf Anfrage jedermann zur Verfügung gestellt werden.

§ 8 Unparteiische und gewissenhafte Aufgabenerfüllung

- (1) Die/der Sachverständige hat seine Aufgaben unabhängig, unparteiisch, weisungsfrei, gewissenhaft und persönlich zu erfüllen und die von ihr/ihm angeforderten Gutachten unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen zu erstatten. Auf Gründe, die geeignet sind, Misstrauen gegen

ihre/seine Unparteilichkeit zu rechtfertigen, hat sie/er ihren/seinen Auftraggeber unverzüglich hinzuweisen.

- (2) Insbesondere ist der/dem Sachverständigen untersagt:
- a) Weisungen entgegenzunehmen, die das Ergebnis ihrer/seiner Sachverständigentätigkeit verfälschen können;
 - b) ein Vertragsverhältnis einzugehen, das ihre/seine Unparteilichkeit oder ihre/seine wirtschaftliche oder fachliche Unabhängigkeit beeinträchtigen kann;
 - c) sich oder Dritten für ihre/seine Sachverständigentätigkeit außer der gesetzlichen Entschädigung oder angemessenen Vergütung Vorteile versprechen oder gewähren zu lassen;
 - d) Gutachten in eigener Sache oder für Objekte und Leistungen ihres/seines Dienstherrn oder Arbeitgebers zu erstatten.
- (3) Gegenstände, die/der Sachverständige im Rahmen ihrer/seiner Sachverständigentätigkeit begutachtet hat, darf sie/er nur dann erwerben oder zum Erwerb vermitteln, wenn sie/er nach Gutachtenerstattung vom Auftraggeber dafür den Auftrag erhält.
- (4) Eine Sanierung oder Regulierung darf die/der Sachverständige, die/der zuvor ein Gutachten über das betreffende Objekt erstattet hat, nur durchführen, planen oder leiten, wenn das Gutachten zuvor abgeschlossen ist und durch die Übernahme der Durchführung, Planung oder Leitung ihre/seine Glaubwürdigkeit und Objektivität nicht gefährdet werden.

§ 9 Persönliche Aufgabenerfüllung und Beschäftigung von Hilfskräften

- (1) Die/der Sachverständige hat die von ihr/ihm angeforderten Leistungen unter Anwendung der ihr/ihm zuerkannten Sachkunde in eigener Person zu erbringen (persönliche Aufgabenerfüllung).
- (2) Die/der Sachverständige darf Hilfskräfte nur zur Vorbereitung des Gutachtens und nur insoweit beschäftigen, als sie/er ihre Mitarbeit ordnungsgemäß überwachen kann; der Umfang der Tätigkeit der Hilfskraft ist im Gutachten kenntlich zu machen.
- (3) Bei außergerichtlichen Leistungen darf die/der Sachverständige Hilfskräfte über Vorbereitungsarbeiten hinaus einsetzen, wenn der Auftraggeber zustimmt und Art und Umfang der Mitwirkung im Gutachten offengelegt werden.

§ 10 Verpflichtung zur Gutachtenerstattung

- (1) Die/der Sachverständige ist zur Erstattung von Gutachten für Gerichte und Verwaltungsbehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften verpflichtet.
- (2) Die/der Sachverständige ist zur Erstattung von Gutachten auch gegenüber anderen Auftraggebern verpflichtet. Sie/er kann jedoch die Übernahme eines Auftrags verweigern, wenn ein wichtiger Grund vorliegt; die Ablehnung des Auftrags ist dem Auftraggeber unverzüglich zu erklären.

§ 11 Form der Gutachtenerstattung; Gemeinschaftsgutachten

- (1) Die/der Sachverständige hat seine Leistungen grundsätzlich schriftlich zu erbringen, es sei denn, dass der Auftraggeber hierauf verzichtet oder sich die Schriftform aus der Natur des Auftrages erübrigt. Sie/er hat in der Regel die von den Kammern herausgegebenen Mindestanforderungen an Gutachten und sonstigen Kammervorschriften zu beachten.
- (2) Erstellen Sachverständige ein Gutachten gemeinsam (Gemeinschaftsgutachten), oder erbringen sie eine andere Sachverständigenleistung gemeinsam, muss zweifelsfrei erkennbar sein, welche/welcher Sachverständige für welche Teile, Feststellungen oder Schlussfolgerungen verantwortlich ist. Das Gutachten oder andere schriftliche Äußerungen müssen von allen beteiligten Sachverständigen unterschrieben und, soweit sie öffentlich bestellt sind, mit ihrem Rundstempel versehen werden.
- (3) Übernimmt eine/ein Sachverständige/r Teile eines anderen Gutachtens, Feststellung von Hilfskräften oder Untersuchungsergebnisse von Dritten, muss sie/er darauf in ihrem/seinem Gutachten oder in seiner schriftlichen Äußerung hinweisen.
- (4) Angestellte Sachverständige (§ 3 Abs. 3) und Angehörige von Zusammenschlüssen (§ 21 Abs. 1 und 2), die im Namen und für Rechnung ihres Arbeitsgebers oder ihres Zusammenschlusses tätig werden, haben schriftliche Sachverständigenleistungen selbst zu unterschreiben und § 12 einzuhalten.

§ 12 Führung der Bezeichnung "Öffentlich bestellte/r und vereidigte/r Sachverständige/r"

- (1) Die/der Sachverständige hat bei ihrer/seiner gutachterlichen Tätigkeit oder sonstigen Aufgabenerfüllung auf dem Sachgebiet, für das sie/er öffentlich bestellt und vereidigt ist,
 - a) insbesondere auf Briefbögen und sonstigen Drucksachen die Bezeichnung "von der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen öffentlich bestellte/r und vereidigte/r Sachverständige/r für(Angabe des Sachgebiets gemäß der Bestallungsurkunde)" zu führen,
 - b) den ausgehändigten Rundstempel zu verwenden und
 - c) den Ausweis auf Verlangen vorzuzeigen.
- (2) Gutachten oder andere schriftliche Äußerungen im Zusammenhang mit ihrer/seiner Sachverständigentätigkeit darf die/der Sachverständige nur mit ihrer/seiner Unterschrift und mit dem ausgehändigten Rundstempel versehen. Andere Unterschriften, Stempel, Bezeichnungen oder Anerkennungen dürfen nicht unter das Gutachten gesetzt werden.
- (3) Bei Sachverständigenleistungen auf anderen Sachgebieten oder bei Leistungen im Rahmen seiner sonstigen beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit ist es der/dem Sachverständigen untersagt, Bezeichnung, Bestallungsurkunde, Ausweis oder Stempel zu verwenden oder verwenden zu lassen.

§ 13 Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten

- (1) Die/der Sachverständige hat über jede von ihr/ihm angeforderte Leistung Aufzeichnungen zu machen. Aus diesen müssen ersichtlich sein:

- a) der Name des Auftraggebers,
 - b) der Tag, an dem der Auftrag erteilt worden ist,
 - c) der Gegenstand des Auftrags und
 - d) der Tag, an dem die Leistung erbracht oder die Gründe, aus denen sie nicht erbracht worden ist.
- (2) Die/der Sachverständige ist verpflichtet,
- a) die Aufzeichnungen nach Abs. 1,
 - b) ein vollständiges Exemplar des schriftlichen Gutachtens und
 - c) die sonstigen schriftlichen Unterlagen, die sich auf ihre/seine Tätigkeit als Sachverständige/r beziehen, mindestens sieben Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die Aufzeichnungen zu machen oder die Unterlagen entstanden sind.

§ 14 Haftungsausschluss; Haftpflichtversicherung

- (1) Die/der Sachverständige darf seine Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit nicht ausschließen oder der Höhe nach beschränken.
- (2) Die/der Sachverständige muss für die Risiken aus ihrer/seiner Tätigkeit als Sachverständige/r eine Haftpflichtversicherung in angemessener Höhe abschließen und während der Zeit der Bestellung aufrechterhalten. Sie/er muss sie in regelmäßigen Abständen auf Angemessenheit prüfen.

§ 15 Schweigepflicht

- (1) Der/dem Sachverständigen ist untersagt, bei der Ausübung ihrer/seiner Tätigkeit erlangte Kenntnisse Dritten unbefugt mitzuteilen oder zum Schaden anderer oder zu ihrem/seinem oder zum Nutzen anderer unbefugt zu verwerten.
- (2) Die/der Sachverständige hat seine Mitarbeiter zur Beachtung der Schweigepflicht zu verpflichten.
- (3) Die Schweigepflicht der/des Sachverständigen erstreckt sich nicht auf die Anzeige- und Auskunftspflichten nach den §§ 19 und 20.
- (4) Die Schweigepflicht der/des Sachverständigen besteht über die Beendigung des Auftragsverhältnisses hinaus. Sie gilt auch für die Zeit nach dem Erlöschen der öffentlichen Bestellung.

§ 16 Fortbildungspflicht und Erfahrungsaustausch

- (1) Die/der Sachverständige hat sich auf dem Sachgebiet, für das sie/er öffentlich bestellt und vereidigt ist, im erforderlichen Umfang fortzubilden und den notwendigen Erfahrungsaustausch zu pflegen.

- (2) Die Erfüllung der Fortbildungsverpflichtung gem. Abs. 1 hat die/der Sachverständige zu einem Teil durch den Erwerb von 32 Fortbildungspunkten für jedes Jahr der Bestellung nachzuweisen. Der Nachweis soll jährlich erfolgen. Hat die/der Sachverständige die für den Beststellungszeitraum erforderliche Anzahl von Fortbildungspunkten (Anzahl der Jahre der Bestellung x 32) nicht nachgewiesen, so kann die Verlängerung der Bestellung versagt werden. Die Fortbildungspunkte sind innerhalb des Beststellungszeitraums zu erwerben. Eine Rückübertragung für einen bereits abgelaufenen Beststellungszeitraum oder die Übertragung von Fortbildungspunkten in einen folgenden Beststellungszeitraum ist nicht möglich.
- (3) Ein Fortbildungspunkt entspricht in der Regel einer Fortbildungsstunde von 45 Minuten bei Seminaren, Workshops etc. sowie zwei Fortbildungsstunden von je 45 Minuten bei Grundstücks- und Gebäudebesichtigungen etc. Die/der Sachverständige hat sich selbst zu vergewissern, dass die besuchten Veranstaltungen zum Erwerb von Fortbildungspunkten auf dem Sachgebiet der Bestellung geeignet sind. Als geeignet anerkannt werden insoweit die Fort- und Weiterbildungsangebote von Hochschulen, (anderen) Kammern, Verbänden des Berufsstandes und des Sachverständigenwesens, sowie Veranstaltern, insbesondere gewerblichen, deren Hauptziel es ist, Fortbildung anzubieten und deren Veranstaltungen produktneutral durchgeführt werden.

§ 17 Niederlassung/en

- (1) Die/der Sachverständige kann weitere Niederlassungen errichten, wenn dort
- a) ein mit den zur Ausübung der Sachverständigentätigkeit erforderlichen Ausrüstungsgegenständen eingerichteter Raum ständig zur Verfügung steht,
 - b) die Erreichbarkeit der/des Sachverständigen oder einer/eines von ihr/ihm beauftragten Sachverständigen, die/der zur fachlichen Vertretung in der Lage ist, gesichert ist,
 - c) die Erfüllung der Pflichten als öffentlich bestellte/r Sachverständige/r und
 - d) die Aufsicht durch die bestellende Kammer gewährleistet ist.
- (2) Die Errichtung einer weiteren Niederlassung ist der bestellenden Kammer anzuzeigen. Sie kann untersagt werden, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt sind, und es können Bedingungen, Auflagen und Befristungen ausgesprochen werden.
- (3) Einrichtungen, die nur der Entgegennahme von Aufträgen dienen, sind keine weiteren Niederlassungen und unzulässig.
- (4) Auf die Niederlassungen von Zusammenschlüssen nach § 21 finden die Absätze 1 bis 3 entsprechende Anwendung.

§ 18 Werbung

Werbung der/des öffentlich bestellten Sachverständigen muss ihrer/seiner besonderen Stellung und Verantwortung gerecht werden.

§ 19 Anzeigepflichten

Der Sachverständige hat der Kammer unverzüglich anzuzeigen:

- a) die Änderung ihrer/seiner Hauptniederlassung als Sachverständige/r und die Änderung ihres/ seines Wohnsitzes;
- b) die Absicht der Errichtung und die tatsächliche Inbetriebnahme oder Schließung einer weiteren Niederlassung oder die Tätigkeit in einer weiteren Niederlassung;
- c) die Änderung ihres/seiner oder die Aufnahme einer weiteren beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit, insbesondere den Eintritt in ein Arbeits- oder Dienstverhältnis;
- d) die voraussichtlich länger als drei Monate dauernde Verhinderung an der Ausübung seiner Tätigkeit als Sachverständige/r;
- e) den Verlust der Bestallungsurkunde, des Ausweises oder des Stempels;
- f) die Leistung der Eidesstattlichen Versicherung gemäß § 807 Zivilprozessordnung und den Erlass eines Haftbefehls zur Erzwingung der Eidesstattlichen Versicherung gemäß § 901 Zivilprozessordnung;
- g) die Stellung des Antrages auf Eröffnung eines Vergleichs- oder Konkursverfahrens über ihr/sein Vermögen oder das Vermögen einer Handelsgesellschaft, deren Geschäftsführer/in oder Gesellschafter/in sie/er ist, die Eröffnung eines solchen Verfahrens und die Abweisung der Eröffnung des Konkursverfahrens mangels Masse,
- h) in Strafverfahren, die Verbrechen oder Vergehen zum Gegenstand haben, den Erlass eines Haft- oder Unterbringungsbefehls, die Erhebung der öffentlichen Klage, den Termin zur Hauptverhandlung, das Urteil oder den sonstigen Ausgang des Verfahrens;
- i) die Gründung von Zusammenschlüssen nach § 21 oder der Eintritt in einen solchen Zusammenschluss.

§ 20 Auskunftspflichten, Überlassung von Unterlagen

- (1) Die/der Sachverständige hat auf Verlangen der Kammer die zur Überwachung ihrer/seiner Tätigkeit und der Einhaltung ihrer/seiner Pflichten erforderlichen mündlichen oder schriftlichen Auskünfte innerhalb der gesetzten Frist und unentgeltlich zu erteilen und angeforderte Unterlagen vorzulegen. Sie/er kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen seiner Angehörigen (§ 52 Strafprozessordnung) der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.
- (2) Die/der Sachverständige hat auf Verlangen der Kammer die aufbewahrungspflichtigen Unterlagen (§ 13) in deren Räumen vorzulegen und angemessene Zeit zu überlassen.

§ 21 Zusammenschlüsse mit Sachverständigen

- (1) Die/der öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige darf als Angehörige/r von Zusammenschlüssen jeder Rechtsform, unbeschadet der Regelungen des HASG zu den Berufsgesellschaften, Gutachten erstatten und sonstige Leistungen erbringen, wenn gewährleistet ist, dass sie/er seine Sachverständigenleistungen gewissenhaft, weisungsfrei, unabhängig, unparteiisch und persönlich erbringt.
- (2) Mit nicht öffentlich bestellten Sachverständigen darf sich die/der öffentlich bestellte Sachverständige unbeschadet der Regelungen des HASG nur zusammenschließen, wenn der Zusammenschluss mit dem Ansehen und den Pflichten einer/eines öffentlich bestellten Sachverständigen vereinbar ist. Sie/er hat dann sicherzustellen, dass die nicht öffentlich bestellten Sachverständigen die Pflichten aus dieser Sachverständigenordnung einhalten; insbesondere muss gewährleistet sein, dass ein Auftraggeber nicht über den Status (bestellt, anerkannt, nicht bestellt, zertifiziert u. ä.) der einzelnen Sachverständigen in einer Sozietät oder dem Zusammenschluss irreführt werden kann.
- (3) Die/der Sachverständige hat sicherzustellen, dass bei einem Zusammenschluss nach Abs. 1 oder 2, an dem sie/er beteiligt ist, § 12 beachtet wird und alle Angehörigen eines Zusammenschlusses auf Briefbögen und sonstigen Drucksachen genannt werden.
- (4) Ist aufgrund der Rechtsform oder aus anderen Gründen die persönliche Haftung der/des einzelnen Sachverständigen ausgeschlossen oder eingeschränkt, so hat die/der Sachverständige sicherzustellen, dass eine angemessene Haftpflichtversicherung für Ansprüche gegen die Beteiligten des Zusammenschlusses oder den Zusammenschluss als solchen abgeschlossen und aufrecht erhalten wird.

§ 22 Erlöschen der öffentlichen Bestellung

- (1) Die öffentliche Bestellung erlischt, wenn
 - a) die/der Sachverständige gegenüber der Kammer erklärt, dass sie/er nicht mehr als öffentlich bestellte/r und vereidigte/r Sachverständige/r tätig sein will;
 - b) die/der Sachverständige/r ihre/seine Kammermitgliedschaft aufgibt oder verliert;
 - c) die Zeit, für die die/der Sachverständige öffentlich bestellt ist, abläuft;
 - d) die Kammer die öffentliche Bestellung zurücknimmt oder widerruft.
- (2) Die Kammer macht das Erlöschen der Bestellung im Deutschen Architektenblatt, Regionalausgabe Südwest, bekannt.

§ 23 Rücknahme; Widerruf

Rücknahme und Widerruf der öffentlichen Bestellung richten sich nach den Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Hessen.

§ 24 Rückgabepflicht von Bestallungsurkunde, Ausweis und Rundstempel

Die/der Sachverständige hat nach Erlöschen der öffentlichen Bestellung der Kammer Bestallungsurkunde, Ausweis und Rundstempel zurückzugeben; diese sind Eigentum der Kammer

§ 25 Geschäftsordnung; Richtlinien

Der Vorstand der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen kann eine Geschäftsordnung für Fachgremien gem. § 4 und Richtlinien zur Sachverständigenordnung erlassen.

§ 26 In-Kraft-Treten

Diese Sachverständigenordnung tritt am 1. Tag des auf die Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen folgenden Monats in Kraft.